

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

17 (19.3.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupp
in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 17. Donnerstag, 19. März 1914.

Die Vergebung der Ehesteuerpreise aus der Maria-Viktoria-Stiftung, dem sog. Altbadischen Fonds, betreffend

Aus der Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Maria-Viktoria, dem sog. Altbadischen Fonds, in Baden sind gemäß der Bekanntmachung Sr. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1833 (Reg. Bl. von 1833 S. 148) drei Ehesteuerpreise von je 333 fl. 20 kr. = 571 Mk. 42 Pfg. an tugendhafte arme Mädchen katholischen Bekenntnisses aus Städten oder Landgemeinden der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zu vergeben, die sich mit einem Manne katholischen Bekenntnisses verehelichen.

Nach den Bestimmungen in der Stiftungs-urkunde vom 15. September 1778 sollen diese Aussteuergaben Mädchen zuteil werden, welche sich in der Gottesfurcht und im Gehorjam gegen ihre Eltern und Vorgesetzten, in den Sitten und in der Arbeitsamkeit vor anderen auszeichnen. Dabei sollen unter sonst gleichen Verhältnissen diejenigen vorzugsweise berücksichtigt werden, welche durch vier, fünf und mehr Jahre in dem nämlichen Dienste gestanden sind und Zeugnisse über fromme und treue Aufführung vorlegen.

Bewerbungen um diese Aussteuerpreise sind innerhalb 3 Wochen unter Anschluß von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis, sittliches Wohlverhalten und treue Dienstleistungen bei dem Armenrate des Heimatsortes einzureichen, welcher die eingekommenen Verleihungsgesuche innerhalb weiterer 14 Tage mit seinem Antrage Großh. Bezirksamte vorlegen und sich dabei auch über die Vermögensverhältnisse der Bewerberinnen äußern wird.

Durlach den 4. März 1914.
Großh. Verwaltungshof.

Die Fortführung der Karlsruher elektrischen Straßenbahn durch Durlach betr.

Nachstehend geben wir die für den Straßenverkehr und für die Fahrgäste maßgebenden Vorschriften der Betriebsordnung für

die elektrische Straßenbahn vom 28. März 1900 in ihrer jetzt geltenden Fassung bekannt.

Durlach den 12. März 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Auszug aus der Betriebsordnung für die elektrische Straßenbahn.

III. Vorschriften für den Straßenverkehr.

§ 12.
Beim Erönen der Warnungsglocke haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort das Gleis zu verlassen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenbahnwagen soweit Raum zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 13.
Bei Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Personen, Reiter, Viehtransporte und Fuhrwerke usw., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Motorwagen in ihrer Fahrt nicht gehindert oder gefährdet werden.

§ 14.
Das Reiten und Fahren auf den selbständigen Bahnbauketten, sowie das Spurhalten auf und unmittelbar neben den in die Fahrbahn eingebetteten Gleisen ist verboten. Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit die Fahrbahn neben derselben frei ist, überhaupt nicht befahren.

Das Treiben von Vieh auf der Gleisfläche ist untersagt.

§ 15.
Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt. Aufsichtlos dastehendes Fuhrwerk und Vieh sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt.

§ 16.
Das Auflegen von Gegenständen auf die

Empfehlung.

- # Gemmentaler Käse 1/4 1.10
- # Gause 0.90
- # Giffiter 0.90
- # Hühner 0.70
- # Krenener Rahm 0.70
- # Krenburger 0.70
- # Stangen 0.70
- # Edelweiß Gausebrett 0.70
- # Fettkäse 0.70
- # Aufschnitt „Marhe sich“ 1.45
- # Sandhüter 1.30
- # Gurlacher Stoll 1.30
- # Weiser Käse und Rahm 0.90
- # Gierndel 0.90
- # Maccaroni 0.90
- # Gottfr. Haack 0.90
- # Hauptstraße 19

Rwei schöne Wohnungen von je 3 Zimmern mit oder ohne Kamin, Bad, Küche, Keller, Speisekammer und Korb an der Holzstraße und Erdenshopf sind auf 1. Juli zu vermieten. Näheres in der Zeitung Nr. 16, 1 St. 1914.

Zur Konfirmation

Ia. Wurst- und Fleischwaren

Wurst- und Fleischwaren	Preis
Salami	1.60
Gottlinger	1.60
Gerolat	1.60
Trüffelwurst	1.55
Sardellenwurst	1.40
Kalbsleberwurst	1.50
Braunsch. Leberw.	1.30
Landleberwurst	1.20
Hausmacherleberw.	0.95
Hausmach. Rotwurst	0.95
Thüringer Rotwurst	1.10
Schwarzmagen (weiß)	0.95
Zungenwurst	1.45
Mettwurst	1.35
Preßkopf	1.20
Münchener Bierwurst	1.40
Kochmetwurst	1.30
Kaiser Jagdwurst	1.20
Schinkenspeck	1.35
Leber-Pastete	1.80
Gänsebrust	1.80
Lachsschinken	2.00
Röllschinken	1.60
Koburger Röllschinken	1.80
Westfäl. Schinken	1.50
Hallenscher Salat	1.00

Gleichzeitig empfehle ich mich im Auftrage von Aufschnitt — Käseplatten — Hummermajonaise Hors d'oeuvres — Sandwichs

Otto Schöffler, Koch
Nord. Wurst-Zentrale u. Delikatessen
Hauptstraße 36.

Doctor of Dental Surgery
Miltonberger
Zahnheilkunde
Amerika.
graduiert Pennsylvania.
Coll. für Karlsruhe, Herrenstr. 15.

Zu mieten gesucht

per 1. April eine kleine 2 Zimmernwohnung mit Gas und Wasserleitung oder ein größeres Zimmer mit Zubehör von älterer oder neuerer Dame. Offerten unter L. M. 134 an die Exped. d. Bl.

3. Zimmerwohnung

mit Zugehör, ev. 2. Zimmernwohnung mit Manufaktur oder 1 weiteren Zimmer in ansehnlichem Standort, auf 1. Juli von feiner Familie gesucht. Offerten unter Nr. 133 an die Exped. d. Bl.

Kleines Sand- u. Gassehaus

(auch Wohnung) von 3 bis 5 Zimmern in Durlach ober Ubergang mit etwas Ausstattung und Garten auf 1. Juli d. J. auf mehrere Jahre zu mieten gesucht. Angebote mit Lage unter Nr. 131 an die Expedition d. Bl.

Wohnungs-Gesuch.

Eine 3. Zimmerwohnung mit allem Zubehör, event. Gartenanteil per 1. Juli gesucht. Offerten mit Preis u. G. 132 an die Exped.

Ganges Ehepaar sucht schöne

zwei-Zimmerwohnung mit Gas und Wasserleitung auf 1. Juli. Offerten unter Nr. 129 an die Expedition dieses Blattes.

Ein geräumiger Ständer

in einem billigen abzugeben. Durlach Nr. 26, 2 St.

Schön. Bett m. Federb.

2 Daormatrasen wie neu (rot) auf 55 Mk. Sofa mit 2 Stühlen auf 20 Mk. Sanduhnenmaschine gutgehend mit Rollen 12 Mk. hoch. Ständerbett, Regulator, Ständerstuhl, sehr billig abzugeben. Karlsruhe, Gubovich, Bülgerstr. 18, Str. part.

Bäder-Gebrüder

finden sofort oder auf Wunsch gute
Lehrstelle.

S. Krübel, Bäckermeister,
Kronenstr. Nr. 2.

Erstklassige, gründliche Ausbildung
erhalten junge Leute, die

Chauffeur

werden wollen, in der Auto-Zentrale
Wroblewski & Cie., Offenburg, Bad.
Stellennachweis gratis.

Grünten erzieht gründlich

Slavierunterricht

bei Maß Honorar. Zu erfragen
Kammstraße 24.

Damen-Strohhuählerin

wird sofort bei bestem Lohn und
dauernder Stellung gesucht.

A. Neumayer, Pulverfabrik,
Kammstraße 20

Saathäfer

(Strubez 1. Nachbau)

Saathkartoffeln

in bestbewährten Sorten

Dickrüben

in großen u. kleinen Partien
empfehlenswert

Gutsverwaltung Wagenhof.

— Telefon 142

1 Arbeiter

für Wohnung erhalten
Kammstr. 9, 1. St. I

Wenn Sie bei Kauf eines Gutes

Wert auf eine reichhaltige Auswahl,
gebogene Fabrikate, moderne Formen,
sowie fachmännische Bedienung legen, so
bevorzugen Sie bitte das einzige

Spezial-Gut- u. Mühlen-Geschäft

am hiesigen Platze von

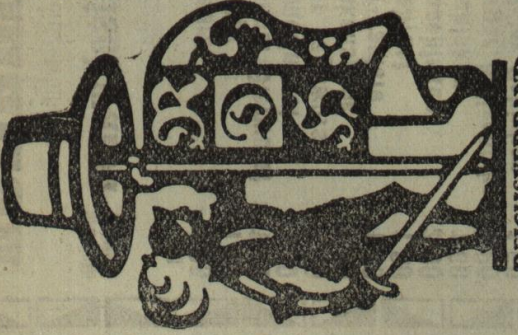
Rud. Neumayer

Kammstraße 20.

Eigene Fabrikation mit Dampftrieb,
daher billige Preise.

Spezial- u. Mühlen-Geschäft
von Herren- u. Damen-Hüten.

Neu eingerichtet: Chem. Wäscherei, Viecherei und
Moderner Anstalt von Damen-Panama-Hüten etc.



REICHSVERBAND
DEUTSCHER
HUTGESCHAFTEN

Kammstr. Nr. 9, 4. St.,
1 großes Zimmer u. Küche,
Kammstr. Nr. 3, 4. St., 2 Zim-
mer u. Küche per 1. April,
Kammstr. Nr. 1, 2. St., 3 Zim-
mer und Küche sofort oder
später zu vermieten.

K. Wilh. Hofmann, Karlsruhe,
Kaiserstraße 69, Tel. 1752

Werderstraße 5 nahe beim
Turmberg ist per 1. April eine
schöne 4-Zimmer-Wohnung mit
Manufaktur-Speicher, Ver-
teil-Balkon und Trocken-
raum im 2. Stock links zu vermieten.
Näheres in Karlsruhe, Kaiserstraße
155 bei Hammer u. Pösching

Werderstraße 13 im 1. Stock ist
eine große 3-Zimmer-Wohnung mit
Balkon und reichlichem Zu-
behör auf 1. Juli zu vermieten.
Näheres Werderstraße 12, 1. St.

2 geräumige **Zweizimmer-
Wohnungen** mit Küche, Keller
und Speicher sofort oder auf 1. April
zu vermieten. Näheres bei
Karl Senkler, Kammstr. 23

Schöne 3-Zimmer-Wohnung
nebst Zubehör in freier Lage ohne
vis-à-vis auf 1. April zu vermieten
Gröningerstr. 44, 1. St.

Wohnung zu vermieten.

Per 1. April oder 1. Mai eine
2-Zimmer-Wohnung mit Küche
und Keller zu vermieten
Hauptstraße 59.

W. H. C.

Zwei Wohnungen, bestehend aus
3 und 2 Zimmern, sofort oder
später zu vermieten
Waldhornstraße 39.

Hauptverrechnung

für alle erfassten Lebensversicherungs-Gesellschaften mit
modern n Einrichtungen an rühmlichen Herrn sofort zu vergeben. Offerten
unter Nr. 123 an die Expedition dieses Blattes.

Eine praktische Neuerung!

Für unser ganzes Wirtschaftsleben hoch bedeutsam sind die

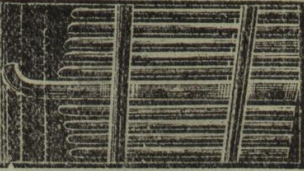
Orkan-Belohnungen

sie werden verwendet zu

Draht- und Bretterzaunposten, gerade und gekrümmte,
Laternen u. Wäschepfähle, Wegweiser, Barriere etc.

Prospekte und Preisverzeichnis schreibe man von

Aug. Wenner, Cementwarenfabrik, Aue-Durlach.



Gleise oder das Lagern von solchen näher als
1 m von den Gleisen ist verboten.

§ 17.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu
gehörigen Anlagen sowie der Betriebsmittel
nebst Zugehör, die Nachahmung der Signale,
die Verstellung oder Versperrung der Aus-
weichvorrichtungen, das Emporklettern an den
für die elektrische Bahn aufgestellten Masten,
das Behängen der Leitern und der Quer- und
Stromleitungsdrähte mit irgend welchen Gegen-
ständen, das Berühren der elektrischen Lei-
tungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb
störende oder gefährdende Handlung ist verboten.

Ebenso ist verboten, Kinder zwischen den
Gleisen oder in deren unmittelbarer Nähe
spielen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Fahrgäste.

§ 18.

Das Ein- und Aussteigen darf nur an den
dazu bestimmten und kenntlich gemachten
Stellen erfolgen. Das Besteigen von rangieren-
den Zügen oder Wagen ist nicht gestattet.

§ 19.

Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen
gestattet.

§ 20.

Das Lärmen und Singen der Fahrgäste
sowie jedes unanständige und die Mitfahren-
den belästigende Betragen derselben ist unter-
sagt.

§ 21.

Personen, welche den Mitfahrenden durch
abstoßende Krankheitserscheinungen, unrein-
liches Äußere oder aus anderen Gründen
lästig fallen, sowie trunkene Personen sind von
der Mit- oder Weiterfahrt sowie von dem
Aufenthalt in den Warteräumen ausgeschlossen.

§ 22.

Die Mitnahme von Gegenständen, die durch
Umfang, üblen Geruch oder sonstige Beschaffen-
heit die Mitfahrenden zu belästigen geeignet
sind, ist nicht erlaubt.

Hunde dürfen nur auf der vorderen Platt-
form der Straßenbahnwagen mitgeführt wer-
den und sind an der Leine zu halten. Kleinere
Hunde, die getragen werden, können auch in
das Innere des Wagens mitgebracht werden.
Hunde, die die Mitfahrenden belästigen, sind
aus dem Wagen zu entfernen. Für alle Hunde
gelten die nämlichen Fahrregeln, wie für Per-
sonen.

Es ist untersagt, Straßenbahnwagen mit
geladenen Gewehren oder feuergefährlichen
oder explosiven Gegenständen zu besteigen.

§ 23.

Das Hinauslehnen aus dem Wagen, das

Sitzen auf den Plattformbrüstungen und das
Stehenbleiben auf dem Trittbrett ist verboten.

Ferner ist verboten das Anfassen der die
Fahrt des Wagens vermittelnden und regeln-
den Einrichtungen einschließlich der Signal-
vorrichtungen.

§ 24.

Die Fahrgäste haben das Fahrgeld un-
aufgefordert dem Schaffner zu entrichten und
die Ausweise hierüber während der Fahrt
aufzubewahren.

§ 25.

Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser
Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen
der von der Straßenbahn angestellten Schaffner
Folge zu leisten. Wer solche Anordnungen un-
beachtet läßt, kann, abgesehen von der ein-
tretenden Bestrafung, von dem Aufenthalt in
den Warteräumen und von der Mit- oder
Weiterfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß
er für das bereits bezahlte Fahrgeld Ersatz
zu fordern hat.

§ 26.

Wer auf Grund der vorstehenden Bestim-
mung von dem Aufenthalt in den Warte-
räumen, der Mit- oder Weiterfahrt ausge-
schlossen wird, hat den Warteraum und den
stillstehenden Wagen sofort, den in Fahrt be-
griffenen Wagen beim nächsten Halten zu
verlassen.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom Februar d. Js.
betreffend Aushändigung von Kriegsbeorder-
ungen und Paßnotizen wird wie folgt ergänzt:

1. Die Zufendung der vom 1. April 1914
gültigen Kriegsbeorderungen und Paßnotizen
erfolgt in der Zeit vom 25. März 1914.

2. Die vom 1. April 1914 nicht mehr gül-
tigen Kriegsbeorderungen und Paßnotizen
dürfen am 1. April 1914 nur dann vernichtet
werden, wenn die von diesem Tage ab gül-
tige neue Kriegsbeordnung oder Paßnotiz
sich auch wirklich in den Händen des Mannes
befindet.

3. Die als Empfangsbescheinigung über die
neue Kriegsbeordnung oder Paßnotiz beige-
legten Postkarten sind sofort zurückzusenden.
Karlsruhe den 9. März 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir
zur öffentlichen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden
angewiesen, die Bekanntmachung in ortsüblicher
Weise alsbald zu veröffentlichen.

Durlach den 12. März 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.